

Artikel I.

Die Staaten des Zollvereines verpflichten sich, die gegenwärtig für Sardinische Seiden bei ihrem Eingange in die Vereinigten Staaten bestehenden Zölle zu ermäßigen, und zwar:

- a) für Zwirn aus roher Seide von 11 Thalern auf $\frac{1}{2}$ Thaler vom Zentner;
- b) für alle weiß gemachte, ungefärbte Seide und Floret-Seide von 8 Thalern auf $\frac{1}{2}$ Thaler vom Zentner;
- c) für gefärbte, gewirnte Seide und Floret-Seide, sowie für Garn aus Baumwolle und Seide, von 11 Thalern auf 8 Thaler vom Zentner.

Artikel II.

Sardinien verpflichtet sich, alle Sprite und Brantweine zollvereinsländischen Ursprungs bei dem Eingange in die Sardinischen Staaten zum folgenden Zollsätze zuzulassen:

in Fässern:	}	bei einer Stärke von mehr als 22 Grad zu 10 Francs vom Hectolitre;
		• • • von 22 Grad und darunter zu 5 Francs 50 C. vom Hectolitre;

In Flaschen: 10 Centimes von der Flasche von 1 Litre und darunter.

Zugleich leistet die Sardinische Regierung Gewähr dafür, daß den zollvereinsländischen Spriten und Brantweinen Seitens der Gemeindeverwaltungen in keinem Falle andere oder höhere Detroi oder Konsumtions-Abgaben auferlegt werden, als diejenigen, welche den Spriten und Brantweinen des Landes auferlegt werden.

Artikel III.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Januar 1860 in Wirksamkeit treten; sie soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845 und der Additional-Konvention zu dem gedachten Vertrage haben, dessen Anhang sie fortan bildet.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiden Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigeschrieben.

So geschehen in Berlin in doppeltem Original den 28. October 1859.

(gez.) **Schleinitz.**
(L. S.)

(gez.) **Rannay.**
(L. S.)